



Bildnachweis: Adobe Stock

ZUKUNFT GAS

Entwurf einer Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel

**Stellungnahme Zukunft Gas e. V.
Berlin, 25.02.2021**

erdgas 

Politische Einordnung der Rechtsetzungsvorhaben

Seit 01.01.2021 werden auf der Basis des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) die THG-Emissionen des Gebäude- und Verkehrssektors im Rahmen eines nationalen Emissionshandelssystems bepreist.

Bereits mit dem BEHG wurde nach § 11, Absatz 3 die Ermächtigung erteilt, dass auf der Basis einer Verordnung Kompensationsregelungen ausgestaltet werden sollen, die die grenzüberschreitende Wettbewerbsfähigkeit der den BEHG-Regelungen unterworfenen Unternehmen sicherstellen soll. Im September 2020 hat die Bundesregierung Eckpunkte für die Ausgestaltung der angestrebten Kompensationsregelungen für die betroffenen Unternehmen verabschiedet, die die zentralen Grundsätze für die Ausgestaltung der BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung (BECV) festschreiben. Insbesondere wurde mit den verabschiedeten Eckpunkten die Festlegung getroffen, bei der Ausgestaltung der zukünftigen Kompensationsregelung dem Grundsatz des EU-Emissionshandels und den bereits auf europäischer Ebene bestehenden Regelungen zur Sicherung der grenzüberschreitenden Wettbewerbsfähigkeit betroffener Unternehmen zu folgen.

Am 11.02.2021 hat Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) den BECV-Referentenentwurf vorgelegt.

Einschätzung der Zukunft Gas e. V. zu dem Rechtsetzungsvorhaben:

- An die Gas-Fernleitungsnetze sind rund 600 und an die Gas-Verteilnetze rund 1,6 Mio. industrielle und gewerbliche Letztverbraucher angeschlossen. Die Gaswirtschaft ist heute ein wichtiger Versorgungspartner der Unternehmen in Deutschland.
- Mit dem BEHG wurde im nationalen Rahmen eine zentrale Säule zur Erfüllung der Klimaschutzziele geschaffen, die in den Folgejahren schrittweise ihre Wirkung entfalten wird. Zugleich bewirkt die Einführung der CO₂-Bepreisung in den nicht dem EU Emissionhandelssystem unterworfenen Wirtschaftsbereichen eine Erhöhung der Kostenbelastung der Unternehmen. Diese erhöhte Kostenbelastung wird sich insbesondere für Unternehmen, die sich mit ihren Produkten in einem internationalen Wettbewerb befinden, negativ auswirken, wenn keine geeigneten Ausgleichsmechanismen zeitnah gewährt werden.
- Insbesondere ist zu beachten, dass mit dem BEHG – anders als im europäischen Emissionshandel – unmittelbar auch eine Vielzahl von kleineren und mittleren Unternehmen mit zusätzlichen CO₂-Preiskosten belastet werden, denen andere Unternehmen im europäischen und nicht-europäischen Ausland nicht ausgesetzt sind. Die zur Verhinderung von Carbon-Leakage-Effekten zu treffenden rechtlichen Regelungen müssen diesen strukturellen Besonderheiten der betroffenen Unternehmen Rechnung tragen.
- Vor diesem Hintergrund ist es wirtschaftspolitisch zwingend geboten, Festlegungen zu treffen, um die grenzüberschreitende Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten und Verlagerungseffekten entgegenzuwirken. Das die zu erlassenden Regelungen den Grundsätzen zur Vermeidung von Carbon Leakage im EU Emissionhandelssystem folgen, ist grundsätzlich zu begrüßen.
- Im Hinblick auf eine kostenentlastende Wirkung der Carbon-Leakage-Verordnung ist zu beachten, dass in Industrie und Gewerbe die seit

01.01.2021 geltende CO₂-Bepreisung nicht ausschließlich nur für den direkten Bezug bzw. Verbrauch von fossilen Energieträgern wirksam wird. In Industrie und Gewerbe werden darüber hinaus auch Energiedienstleistungen in Form von Wärme- und/oder Kältelieferungen erbracht, bei deren Bezug ebenfalls eine Kostenwirksamkeit aus der CO₂-Bepreisung für die betroffenen Unternehmen entsteht.

- Zudem können Energiedienstleistungen dazu beitragen, dass die als Gegenleistung für gewährte Carbon-Leakage-Beihilfen geforderten Klimaschutzmaßnahmen umgesetzt werden. Insofern müssen die über Energiedienstleistungen, d. h. Dritte, realisierten Klimaschutzmaßnahmen ebenfalls im Sinne der BEC-Verordnung anrechenbar sein.

Forderungen von Zukunft Gas e. V.:

Der vom **BMU vorgelegte Verordnungsentwurf** über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel ist um geeignete Regelungen zur Berücksichtigung der folgenden Aspekte zu ergänzen:

- **Berücksichtigung der Kostenaufwendungen der beihilfeberechtigten Unternehmen aus von Dritten erbrachten Wärme- und Kältelieferungen**, wenn diese unter Nutzung von Brennstoffen, die nach § 2, Abs. 2 des BEHG in Verkehr gebracht wurden, erzeugt wurden:
 - o Bei der Bestimmung der Beihilfefähigkeit nach BEHG § 7 sowie bei der Bestimmung der Beihilfeshöhe nach BEHG § 9 sind diese Kostenaufwendungen gleichermaßen wie Kostenbelastungen aus der Eigenerzeugung (von Wärme und Kälte) zu berücksichtigen. Dieser Grundsatz ist nicht anzuwenden, wenn die Wärme- und Kältelieferungen aus Anlagen erbracht werden, die den Regelungen des EU Emissionshandels unterliegen.
 - o In diesem Zusammenhang sind Definitionen für eine „beihilfefähige Wärmemenge“ und für einen „Wärmebenchmark“ in die BECV ergänzend aufzunehmen.
- **Anerkennung von Klimaschutzmaßnahmen in nach BECV beihilfefähigen Unternehmen, wenn diese durch Dritte auf der Basis von Energiedienstleistungs- bzw. Contracting-Modellen erbracht werden:** Energiedienstleistungen bzw. Contracting-Lösungen sind in Industrie und Gewerbe erprobte Instrumente, um Energieeffizienz- und Klimaschutzstandards in Unternehmen erfolgreich zu steigern. In diesem Fall übernimmt ein Dienstleister insbesondere die Finanzierungs- und Betriebsrisiken entsprechender Maßnahmen für das die Dienstleistung in Anspruch nehmende Unternehmen. Über vertraglich vereinbarte Contractingentgelte werden die Aufwendungen des Dienstleisters durch den Contractingnehmer vergütet, d.h. auch wenn der Contractingnehmer die Investitionen der Klimaschutzmaßnahmen nicht unmittelbar bzw. direkt finanziert, profitiert er von der erzielten Klimaschutzwirkung und begleicht die Kosten der Klimaschutzmaßnahmen in der Regel über einen mehrjährigen Zeitraum. Entsprechende Contracting-Lösungen müssen auch für die gemäß BECV § 12 vorgesehenen Klimaschutzmaßnahmen Berücksichtigung finden. Die vorgeschlagenen BECV-Regelungen sind entsprechend zu ergänzen.

- Das BEHG schreibt einen ansteigenden Preiskorridor für Brennstoffe, die nach § 2, Abs. 2 in Verkehr gebracht werden, für den Zeitraum 2021 bis 2026 fest. Nach 2026 soll gemäß BEGH die CO₂-Preisbildung vollständig am Markt erfolgen. Fachleute sind sich einig, dass in den nächsten 10 Jahren von einem stetig steigenden CO₂-Preis auf der Basis der BEHG-Regelungen auszugehen ist. In Anbetracht der Tatsache, dass von den BEHG-Regelungen – anders als im EU Emissionshandel – auch eine Vielzahl von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) betroffen ist, ist von einer wachsende Liquiditäts- und Bonitätsbelastung bei den betroffenen Unternehmen auszugehen. Diese Belastung wird durch den erheblichen Zeitverzug zwischen der Zahlungsfälligkeit der BEHG-Kosten und dem Zeitpunkt der Erstattung der beihilfefähigen Aufwendungen gemäß BECV im Zeitverlauf weiter anwachsen. Es sind deshalb im BECV Regelungen vorzusehen, die diesen Zeitverzug – beispielsweise durch die Gewährung von Beihilfe-Abschlagszahlungen ab 2023 – angemessen ausgleichen.

Kontakt:

Zukunft GAS e.V.

[REDACTED]

Leiterin Public Affairs

T [REDACTED]

F [REDACTED]

[REDACTED]